

kommission . . . zu wählen.» Von Weihnachten bis Anfang April bestehen weder GPK, FIKO, noch APK. Somit klappt während eines Vierteljahres eine echte Kontrollücke, welche der Landesausschuss nicht zu füllen vermag. Der Landtag hat diese Lücke an anderer Stelle erkannt: Er fügte als § 51 Abs. 2 eine Bestimmung in seine Geschäftsordnung ein, wonach besondere (vorberatende) Kommissionen (§ 49 GOLT) und Untersuchungskommissionen (§ 50 GOLT) während der Mandatsdauer des Landtages auch tagen können, «wenn der Landtag geschlossen ist». Diese Bestimmung war im Geschäftsordnungs-Entwurf Beck/Marxer von 1967 noch nicht enthalten.²⁴ BATLINER²⁵ kommt zum Schluss, dass dieser § 51 Abs. 2 verfassungswidrig sei. Diese Bestimmung ist zwar sinnvoll und zur Ausübung einer parlamentarischen Kontrolle zweckmässig, doch sie widerspricht dem Wortlaut des Art. 71 LV. Ebenso fragwürdig ist die Rechtsgrundlage der ganzjährig tätigen parlamentarischen Europaratsdelegation.²⁶

Im heutigen politischen System Liechtensteins finden sich kaum mehr Argumente für die Beibehaltung der Diskontinuität. Ein *potentiell dauernd versammelter und handlungsfähiger Landtag* vermöchte alle seine Funktionen, auch seine Kontrolltätigkeit, verstärkt wahrzunehmen. Für die liechtensteinischen Verhältnisse wäre es sinnvoll, die Unterteilung der Legislaturperiode in jährliche Sitzungsperioden beizubehalten. Eine Sitzungsperiode würde wie bisher durch die Thronrede des Fürsten feierlich eröffnet, endete aber mit dem Beginn der neuen Sitzungsperiode. Ein Landesausschuss würde hinfällig. Die ständigen *Kommissionen* und Delegationen, deren Arbeit keinen aufgezwungenen Unterbruch mehr erleiden würde, könnten wie bis anhin jährlich oder für die gesamte Legislaturperiode gewählt werden.²⁷ Im Interesse einer personellen Kontinuität könnte sich die zweite Möglichkeit als empfehlenswert erweisen.²⁸

d) Landtag und politische Planung

Im modernen Leistungs- und Verwaltungsstaat besteht vermehrter Bedarf, die verschiedenen Staatstätigkeiten aufeinander abzustimmen, und es gilt

²⁴ LT Prot 68 I.

²⁵ BATLINER, Parlament, 102.

²⁶ BATLINER, Parlament, 102 Anm. 216.

²⁷ Für internationale Vergleiche siehe BATLINER, Parlament, 105.

²⁸ Vgl. Art. 15 Geschäftsreglement des NR; § 86 Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn; usw.